

BEITRITTSERKLÄRUNG ZUR GENOSSENSCHAFT

(§§ 4, 17 Satzung und §§ 15, 15a, 15b, 30 Abs. 2 GenG)

Als Mitglied der KOOPERATIVE GROSSSTADT eG erkläre ich den Beitritt mit weiteren Geschäftsanteilen zur Genossenschaft.

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon Mailadresse

Beruf Geburtsdatum

- Ich habe die Satzung der KOOPERATIVE GROSSSTADT eG zur Kenntnis genommen (einzusehen unter www.koogro.de/partizipation/) und erkenne den Inhalt und die Ziele an. Insbesondere habe ich
- die satzungsmäßige Pflicht zur Zahlung eines Eintrittsgeldes (§5) und
 - die sechsmonatige Kündigungsfrist zum Jahresende (§7)
 - die Frist zur Auszahlung des Geschäftsguthabens bei Kündigung
 - frühestens nach Feststellung der Bilanz für das Jahr des Ausscheidens, maximal fünf Jahre nach dem Ausscheiden (§12 Abs. 4) zur Kenntnis genommen.

Um in die Genossenschaft aufgenommen zu werden

- zeichne ich zwei Pflichtanteile zu je €500,00*
- und bezahle das Eintrittsgeld in Höhe von €200,00*
- oder beantrage als Ehepartner*in, eingetragene/r Lebenspartner*in oder Kind eines Mitglieds der KOOPERATIVE GROSSSTADT eG Erlassung des Eintrittsgeldes (§5 Abs.2)*
- Name des Mitgliedes

Ich verpflichte mich, die Einzahlung auf die Geschäftsanteile (€1.000,00) und die Zahlung des Eintrittsgeldes (€200,00)** innerhalb von 3 Wochen, nach Antragsstellung, auf folgendes Konto zu leisten:

Inhaber: KOOPERATIVE GROSSSTADT eG
 Bank: GLS-Gemeinschaftsbank
 IBAN: DE56 4306 0967 8231 3878 00
 BIC: GENODEM1GLS

Ort, Datum Unterschrift

*Diesen Antrag ausfüllen, ausdrucken und mit Originalunterschrift per Post an die Geschäftsstelle senden.
 Der Antrag ist nur mit unterschriebener Datenschutzvereinbarung (Seite 2) gültig.
 Als PDF ausgefüllte Anträge gerne zusätzlich an kontakt@koogro.de mailen.
 Nach Eingang der Einzahlung auf die Geschäftsanteile erhältst du von uns die Bestätigung über die Mitgliedschaft.
 Vor der Aufnahme in die KOOPERATIVE GROSSSTADT eG sollten Sie an einer unserer Infoveranstaltungen teilnehmen, um mit den Konditionen der Mitgliedschaft vertraut zu sein. Termine unter www.koogro.de*

DATENSCHUTZERKLÄRUNG MIT DEM BEITRITT ZUR GENOSSENSCHAFT

1. **Allgemeine Hinweise**
Die folgenden Hinweise geben einen einfachen Überblick darüber, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert, wenn Sie uns diese zum Zweck der Mitgliedschaft in der KOOPERATIVE GROSSSTADT EG, Friedenstr. 25, 81671 München zur Verfügung stellen. Personenbezogene Daten sind alle Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können, wie beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse.
2. **Hinweise zur verantwortlichen Stelle**
Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist: KOOPERATIVE GROSSSTADT eG, Friedenstr. 25, 81671 München
Verantwortliche Stelle ist die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
3. **Zulässigkeit und Zweckbestimmung der Datenverarbeitung**
 - a. Die Verarbeitung der zwingend erforderlichen Daten, wie Familienname, Vorname und Anschrift für die Aufnahme in die Mitgliederliste, ist notwendig und somit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zulässig, um das Mitgliedschaftsverhältnis ordnungsgemäß zu ermöglichen. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung dieser Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Informationen wäre es nicht möglich, das Mitgliedschaftsverhältnis zu realisieren und die Mitgliederliste gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Eine Nichtbeachtung dieser Anforderungen würde zu einem Verstoß gegen § 30 des Genossenschaftsgesetzes führen.
 - b. Wir erheben und verwenden die E-Mail-Adressen und Telefonnummern unserer Mitglieder, da die primäre Kommunikation über E-Mail stattfindet. Daher ist auch die Verarbeitung dieser Daten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich und somit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO zulässig. Im Falle anderer gesetzlich geforderter Daten, wie beispielsweise der Steueridentifikationsnummer oder des Geburtsdatums, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung und ist daher gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO zulässig. Ohne diese Verarbeitung könnten wir den gesetzlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 45d EStG, nicht nachkommen und würden einen Gesetzesverstoß begehen.
 - c. Teilweise sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Dritten Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten zu gewähren, was im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen steht (vgl. Art. 6 Abs. 1 lt. c) DSGVO). Die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist unerlässlich, da andernfalls eine Nichtbeachtung dieser Vorgabe zu einem Gesetzesverstoß führen würde.
 - d. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen (§ 31 Abs. 1 GenG). Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden; eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die Genossenschaft ihn darauf hinzuweisen; eine Verarbeitung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft (vgl. § 31 Abs. 2 GenG).
 - e. Nach § 54 GenG muss jede Genossenschaft einem Prüfungsverband angehören und unterliegt der Pflichtprüfung nach § 53 GenG durch diesen Verband. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Prüfung die Prüfer auch Einsicht in die personenbezogenen Daten der Mitglieder nehmen. Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 62 GenG).
- f. Nach § 9 GenG muss eine Genossenschaft in der Regel über einen Aufsichtsrat verfügen, dessen Aufgabe es nach § 38 Abs. 1 GenG ist, den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen und prüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Ausübung seiner Überwachungsaufgabe auch Einsicht in die personenbezogenen Daten der Mitglieder nimmt.
4. **Rechte bezüglich personenbezogener Daten**
 - a. Sie haben jederzeit das Recht:
 - auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 - auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
 - auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
 - b. **Gesonderter Hinweis auf Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern:** Wir sind bei kirchensteuerpflichtigen Mitgliedern gesetzlich grundsätzlich verpflichtet (vgl. § 51a EStG), den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Kapitalertragsteuer vorzunehmen. Dazu müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern eine Information über Ihre Religionszugehörigkeit einholen. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk erteilen (vgl. § 51a Abs. 2e EStG). Dieser bewirkt, dass uns vom Bundeszentralamt für Steuern keine Auskunft über eine ggf. bestehende Religionszugehörigkeit erteilt wird.
5. **Speicherung der personenbezogenen Daten**
Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden bei uns so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.
Gesonderter Hinweis zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften:
Bei Notwendigkeit der Erhaltung von Beweismitteln etwa im Rahmen gerichtlicher Verfahren wird auf folgende Speicherungsfristen gesondert hingewiesen: Die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können bei Vorhandensein eines gerichtlichen Titels bis zu 30 Jahre betragen (§§ 195 ff. BGB). Sofern kein gerichtlicher Titel gegen die betroffene Person er-wirkt wurde, greift die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren.
6. **Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**
Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.
Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach, Tel: +49 (0) 981 53 1300, Fax: +49 (0) 981 53 98 1300, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, Webseite: www.lda.bayern.de

Ich bestätige, dass ich die vorstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift